

Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster vom 08.07.2016

Aufgrund der §§ 17 Abs.4, 3 Abs.2 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i.V.m. § 2 Nr.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (WoZuStVO) und des § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Münster am 23.06.2021 beschlossen.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung wird um 5 Jahre verlängert. Sie tritt am 8.7.2021 in Kraft.“